

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den konsekutiven Masterstudiengang

Internationaler Studiengang Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II
vom 1. Juni 2006¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 7. April 2010²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Medieninformatik (Master).
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Vergabe von Studienplätzen
- § 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 8 Zulassungsbescheid
- § 9 In-Kraft-Treten

¹ FHTW AmtlMittBl. Nr. 17/06 S. 315 ff.

² HTW AmtlMittbl. Nr. 29/10 S. 483.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Internationalen Studiengang Medieninformatik (Master) fest, die ab dem 1. Oktober 2007 an der FHTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Medieninformatik (Master).

Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ergänzt durch die Studienordnung für den Internationalen Studiengangs Medieninformatik (Master) vom 1. Februar 2006 und durch die Prüfungsordnung für den Internationalen Studiengangs Medieninformatik (Master) vom 1. Februar 2006.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer ein Hochschulstudium (Diplom oder Bachelor mit mindestens 180 Leistungspunkten) aus den Bereichen Medieninformatik oder einem verwandten Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Soweit für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(2) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres und für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerbung für den Internationalen Studiengang Medieninformatik (Master) bedarf der Schriftform und ist in deutscher Sprache zu verfassen. Der Bewerbung sind beizufügen:

- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i.V.m §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Ausgefülltes Bewerbungsformular der FHTW Berlin,
- Bewerbungsschreiben mit Angaben über Studienmotive und –ziele (1-3 Seiten)
- Titel und Inhaltsverzeichnis der Abschlussarbeit (Bachelor, Diplom)
- Abschlusszeugnis des Erststudiums mit Gesamtprädikat (beglaubigte Kopie)
- Identitätsnachweis
- Falls vorhanden, Nachweise über
 - ein einschlägiges Auslandspraktikum von mindestens 16 Wochen
 - ein einschlägiges Auslandsstudium von mindestens einem Semester
 - Auslandsaufenthalte von länger als 6 Monaten
 - eine einschlägige Berufsausbildung (Zeugnis)
 - einschlägige Berufserfahrungen (Arbeitgeberzeugnisse)

(4) Die FHTW Berlin ist nicht verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zum Internationalen Studiengang Medieninformatik (Master) befindet eine Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission wird aus zwei dem Internationalen Studiengang Medieninformatik zugeordneten Professoren oder Professorinnen gebildet, die vom Fachbereichsrat des FB Wirtschaftswissenschaften II vorgeschlagen und von der Hochschulleitung der FHTW Berlin eingesetzt werden.

§ 6 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Die Studienplätze im Internationalen Studiengang Medieninformatik (Master) werden nach einem Auswahlverfahren gem. §6 vergeben.
- (2) Die Vergabe erfolgt nach einer im Auswahlverfahren erstellten Rangliste.

§ 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Die Bewerbungsunterlagen werden von der Auswahlkommission bewertet, die gem. § 4 Absatz berufen wird.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden nach folgenden Kriterien bewertet:
- a. Abschlussnote des Erststudiums (0 bis 14 Punkte)
 1. Sehr gut (14 Punkte)
 2. Gut (8 Punkte)
 3. Befriedigend (3 Punkte)
 4. Ausreichend (0 Punkte)
 - b. Auslandspraktikum von mindestens 16 Wochen (5 Punkte)
 - c. Auslandsaufenthalt von mindestens 6 Monaten (0 bis 2 Punkte)
 1. Mindestens 6 Monate (1 Punkt)
 2. Mindestens 12 Monate (2 Punkte)
 - d. Studium im Ausland (0 bis 5 Punkte)
 1. Abgeschlossenes einschlägiges Auslandsstudium (5 Punkte)
 2. Einschlägiges Auslandssemester (3 Punkte)
 3. Abgeschlossenes sonstiges Auslandsstudium (2 Punkte)
 4. Sonstiges Auslandssemester (1 Punkt)
 - e. Bewerbungsbuch (Motivation und Erfahrung) (0 bis 6 Punkte)
 1. Überzeugende Begründung der Studienwahl (2 Punkte)
 2. Übereinstimmung mit der Berufsorientierung des Masterstudiums (2 Punkte)
 3. Darstellung der eigenen Motivation (1 Punkt)
 4. Form und Struktur des Bewerbungsbuches (1 Punkt)
 - f. Abschlussnote der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung (0 bis 4 Punkte)
 1. Sehr gut (4 Punkte)
 2. Gut (2 Punkte)
 3. Befriedigend (1 Punkt)
 4. Ausreichend (0 Punkte)
 - g. Dauer der einschlägigen Berufserfahrung (0 bis 3 Punkte)
 1. Mindestens 36 Monate (3 Punkte)
 2. Mindestens 24 Monate (2 Punkte)
 3. Mindestens 12 Monate (1 Punkt)
 4. Keine (0 Punkte)

- (3) Auf Grundlage der Summe (max. 39 Punkte) der in Absatz 2 genannten Punkte wird eine Rangfolge festgelegt. Ergibt die so errechnete Maßzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert (Ranggleichheit), werden bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts für diesen Studiengang die Bewerber und Bewerberinnen vorrangig ausgewählt, die dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Zulassungsbescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die FHTW Berlin eine Einschreibung des Bewerbers oder der Bewerberin ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student oder Studentin nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den Internationalen Studiengang Medieninformatik (Master) zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.